

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Chavornay nach Orbe.

(Vom 15. Juni 1903.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 4. Dezember 1902 an das Eisenbahndepartement stellte der Verwaltungsrat der Société des Usines de l'Orbe das Gesuch um Änderung des ersten Alineas des Artikels 17 der Konzession vom 10. Oktober 1890 im Sinne der Erhöhung der Taxe für die niedrigste Güterklasse von 20 auf 35 Rappen pro 100 Kilogramm. Zur Begründung des Gesuches machte die Verwaltung geltend, daß sie für die Güter der II. Tarifklasse bisher — irrtümlich — immer 35 statt 20 Rappen bezogen habe, bis sie vom Inspektorat für Tarif- und Transportwesen auf den Irrtum aufmerksam gemacht worden sei. Es habe sich aber nun herausgestellt, daß  $\frac{9}{16}$  aller Güter in diese Tarifklasse fallen und daß die Bahn, wenn sie verpflichtet würde, das in der Konzession festgesetzte Maximum von 20 Rappen einzuhalten, unmöglich bestehen könnte.

Der Staatsrat des Kantons Waadt empfiehlt im Einverständnis mit dem Gemeinderat von Orbe das Gesuch zur Genehmigung; auch wir haben angesichts dieser Sachlage keinen Grund, gegen dasselbe Einsprache zu erheben.

Wir beantragen Ihnen daher Zustimmung zu dem nachstehenden Beschlussesentwurf und benützen auch diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Juni 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

### Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Chavornay nach Orbe.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Société des Usines de l'Orbe vom 4. Dezember 1902;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 1903,

beschließt:

1. Im ersten Alinea des Artikels 17 der Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Chavornay nach Orbe, vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 169) wird die Maximaltaxe für die niedrigste Gütertarifklasse von 20 auf 35 Rappen per 100 Kilogramm und für die ganze Bahnlänge erhöht.

2. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen  $3\frac{1}{2}$  Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das erhöhte Maximum sukzessive auf das ursprüngliche Maximum von 20 Rappen herabzusetzen.

3. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Chavornay nach Orbe (Vom 15. Juni 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1903
Date	
Data	
Seite	387-389
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 596

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.